

BGer 1B_677/2011 vom 14. Dezember 2011

Bundesgericht, 2011-12-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_677_2011

FR: TF 1B_677/2011 du 14 décembre 2011

IT: TF 1B_677/2011 del 14 dicembre 2011

Erwägungen

E. 1

X. _____ erhob am 7. März 2011 Strafantrag gegen Y. _____ und machte geltend, dieser habe ihn beschimpft und bedroht. An der von der Staatsanwaltschaft anberaumten Vergleichsverhandlung mit dem Beschuldigten blieb X. _____ fern. Das Untersuchungsamt St. Gallen stellte mit Verfügung vom 29. Juni 2011 das Strafverfahren gegen den Beschuldigten ein. Gegen die Einstellungsverfügung erhob X. _____ am 25. Juli 2011 Beschwerde, auf welche die Anklagekammer des Kantons St. Gallen wegen verspäteter Beschwerdeeinreichung nicht eintrat.

E. 2

X. _____ führt mit Eingabe vom 27. November 2011 Beschwerde in Strafsachen gegen den Entscheid der Anklagekammer des Kantons St. Gallen. Das Bundesgericht verzichtet auf die Einholung von Vernehmlassungen.

E. 3

Der Beschwerdeführer macht geltend, der Nichteintretensentscheid verstosse gegen den Grundsatz von Treu und Glauben (Art. 9 BV) sowie auch gegen Art. 10, 24 und 30 BV .

E. 3.1

Gemäss Art. 396 Abs. 1 StPO ist die Beschwerde innert 10 Tagen schriftlich und begründet bei der Beschwerdeinstanz einzureichen. Nach Art. 85 Abs. 4 lit. a StPO gilt eine Zustellung bei einer eingeschriebenen Postsendung, die nicht abgeholt worden ist, am siebten Tag nach dem erfolglosen Zustellungsversuch als erfolgt, sofern die Person mit einer Zustellung rechnen musste. Die Begründung eines Verfahrensverhältnisses verpflichtet die Parteien, sich nach Treu und Glauben zu verhalten, d.h. unter anderem dafür zu sorgen, dass ihnen Entscheidungen, welche das Verfahren betreffen, zugestellt werden können (BGE 130 III 396 E. 1.2.3 S. 399). Von einem Verfahrensbeteiligten ist zu verlangen, dass er für die Nachsendung seiner an die bisherige Adresse gelangenden Korrespondenz besorgt ist, allenfalls längere Ortsabwesenheiten der Behörde mitteilt oder einen Stellvertreter ernennt (BGE 119 V 89 E. 4b/aa S. 94).

E. 3.2

Der Beschwerdeführer musste angesichts seiner Strafantragstellung am 7. März 2011 mit der Zustellung eines behördlichen Schriftstückes rechnen. Daran ändert nichts, dass die Zustellung der Einstellungsverfügung dreieinhalb Monate nach der Stellung des Strafantrages erfolgte, da dies - entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers - keinesfalls eine lange Verfahrensdauer darstellt.

Mithin galt die nach den unbestrittenen Feststellungen im angefochtenen Entscheid am 30. Juni 2011 zur Abholung gemeldete Einstellungsverfügung sieben Tage später, d.h. am 7.

Juli 2011 als zugestellt. Die zehntägige Rechtsmittelfrist lief somit am 18. Juli 2011 ab (vgl. Art. 90 Abs. 2 StPO) und die Beschwerdekammer trat auf die am 25. Juli 2011 erhobene Beschwerde nicht ein. Die Rügen, die der Beschwerdeführer dagegen vorbringt, erweisen sich, soweit sie den Begründungsanforderungen von Art. 42 Abs. 2 BGG zu genügen vermögen, als offensichtlich unbegründet.

E. 4

Demnach ist die Beschwerde abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Auf eine Kostenaufgabe kann verzichtet werden (Art. 66 Abs. 1 BGG). Damit ist das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege gegenstandslos geworden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.